

# Zahlt die Versicherung?

## Beitrag von „max“ vom 24. Februar 2005 um 14:57

Ich habe mal eine Frage an alle Anwälte, Versicherungsexperten und Offroad-Fahrer.

Mal angenommen wir fahren im Gelände (was uns ja fast Allen Spaß macht) und wir fahren freiwillig einen Berg herunter. Hierbei gerät uns der "Dicke" außer Kontrolle und wir rutschen gegen einen Baum oder überschlagen uns usw..

Wir haben also einen Schaden an unserem Auto und müssen unsere Vollkasko-Versicherung (vorausgesetzt man sie abgeschlossen) in Anspruch nehmen.

Muß die Versicherung den Schaden übernehmen oder kann sie sich mit der Bemerkung, das ich "grob fahrlässig" gehandelt habe (bin ja freiwillig einen Berg herunter gefahren und mich so bereitwillig einer Gefahr ausgesetzt habe) die Zahlung verweigern.

Mir geht es hierbei um den Grundsatz der Versicherung wie die sich bei Offroad-Unfällen in extremen Situationen verhalten. Gibt es einen Unterschied ob ich auf einer unbefestigten Offroad-Strecke oder quer durch Gelände fahre?

Gruß

Max

---

## Beitrag von „pedro.gonzalez“ vom 24. Februar 2005 um 15:29

Hallo, an alle Touareg-Freunde!

ausgeschlossen ist nur grobe Fahrlässigkeit, d.h., wenn ich wissentlich ein zu hohes Risiko eingehe. Außerdem Wettbewerbe und Geschwindigkeitsveranstaltungen sind aus den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen. 🍷

Mit freundlichen Grüßen

[pedro.gonzalez@allianz.de](mailto:pedro.gonzalez@allianz.de)

<http://www.pedro-gonzalez.de/>

:trinken

---

## Beitrag von „TouareG-Power“ vom 24. Februar 2005 um 15:32

Hallo max,

für Deutschland kann ich die Situation leider nur schlecht beurteilen, aber in Bulgarien werden die Versicherer den entstandenen Schaden SEHR SCHWER bezahlen.

Gruss an ALLE

Dimiter

---

## Beitrag von „Momo7“ vom 24. Februar 2005 um 15:38

Ich denke das ist versichert. Ein Geländewagen hat ja seine ganz spezielle Einstufung und da wird man erwarten, dass er auch mal im Gelände ist.

Wenn man auf dem Nürburgring eine Runde dreht und verunglückt, dann bezahlt das auch die Versicherung, sofern nicht grob fahrlässig.

Ich handle sicherlich nicht grob fahrlässig, wenn ich einen Berg hinunterfahre. Es wird ja wohl keiner mit Absicht den Dicken umlegen wollen. Die Gefahr der körperlichen Verletzung ist ja immer gegeben.

Momo, der aber keine Verantwortung übernimmt, wenn die Versicherung nicht bezahlt 😊

---

## Beitrag von „Thomas TDI“ vom 24. Februar 2005 um 19:05

Zitat von Momo7

... Es wird ja wohl keiner mit Absicht den Dicken umlegen wollen.

Das wäre ja auch Vorsatz (oder wie der Jurist sagt: Mit Wissen und Wollen)! Und der ist nie

versichert.

Thomas

---

### **Beitrag von „hrohunter“ vom 24. Februar 2005 um 20:11**

Moin allerseits,

der Versicherungsschutz für das Gelände lässt sich positiv 🙌🙌🙌 beantworten. Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) Abschnitt C (Fahrzeugversicherung), §12 (1) steht: "Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust..." - da keine Einschränkung wie nur auf öffentlichen Straßen usw. genannt werden, gilt das also auch im Gelände. Auch Personenschaden ist versichert. Im Abschnitt D (Kraftfahrtunfallversicherung) §18 (Umfang der Versicherung) Punkt II (Unfallbegriff) heißt es: "Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet."

Die von @pedro.gonzales genannten Einschränkungen (§ 2b) "...Fahrveranstaltungen , bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt..." treffen ja wahrlich nicht bei dem genannten Beispiel zu.

Wer also neben Haftpflicht die Kasko hat, ist auf der sicheren Seite. 😊

Gruß aus dem Nordosten

---

### **Beitrag von „andreas“ vom 24. Februar 2005 um 21:25**

Ich wäre da vorsichtig. Wenn man einen 45°-Abhang, wie in FFM, mit dem Dicken runter will und ihn dabei auf's Dach legt, wird die Versicherung sicherlich die Leistung verweigern, egal ob man entsprechende Erfahrungen hat, oder nicht. Auch bei Unfällen auf der Autobahn mit mehr als 130 km/h (Richtgeschwindigkeit) wird immer häufiger den Geschädigten eine Mitschuld zugesprochen. Für die Teilnahme an Wettbewerben bedarf es grundsätzlich einer gesonderten Versicherung, so sie der Veranstalter nicht in seinem Angebot eingeschlossen hat. Selbst beim Fahrsicherheitstraining des ADAC ist nur eine Kaskodeckung bis 15 T€ eingeschlossen. Wenn ich mich mit dem Fahrzeug im Grenzbereich

des technisch Machbaren bewege, ist bei Schäden immer eine gewisse Fahrlässigkeit mit im Spiel.

Alles was über eine "normale" Nutzung hinausgeht, ist sicherlich problematisch.

Gruß  
andreas

---

### **Beitrag von „Wolf“ vom 24. Februar 2005 um 21:32**

Zitat von andreas

Auch bei Unfällen auf der Autobahn mit mehr als 130 km/h (Richtgeschwindigkeit) wird immer häufiger den Geschädigten eine Mitschuld zugesprochen. Gruß andreas

Da hat Andreas völlig recht, die Vers. bekommen immer häufiger Recht wenn sie 30% abziehen.

Ausserdem ist der Dicke als PKW geschlossen zugelassen, Gelände müsste wohl mit der eigenen Vers. geklärt werden.

Gruß Wolf

---

### **Beitrag von „nachbar“ vom 24. Februar 2005 um 22:47**

Ich habs geahnt, hätte mir doch eine Leoll kaufen sollen!

---

### **Beitrag von „andreas“ vom 24. Februar 2005 um 22:53**

Zitat von nachbar

Ich hab's geahnt, hätte mir doch einen Leoll kaufen sollen!

Die Kasko ist da bestimmt billiger, aber die Haftpflicht? 😄

---

### Beitrag von „agroetsch“ vom 24. Februar 2005 um 22:55

Zitat von andreas

Die Kasko ist da bestimmt billiger, aber die Haftpflicht? 😄

Und der Wechsel von Sommer- auf Winterketten 😬 Der haut rein.



---

### Beitrag von „nachbar“ vom 24. Februar 2005 um 22:57

Zitat von agroetsch

.. auf Winterketten



aber bitte mit Spikes

---

### Beitrag von „weide\_de“ vom 25. Februar 2005 um 08:25

@andreas

Du bringst hier den KH und den Kasko-Bereich durcheinander.

Die 30% kommen aus dem K raftfahr H aftpflichtbereich und sind Ergebnis der Abwägung aus § 7 StVG.

Im Kaskobereich führt lediglich GROBE Fahrlässigkeit zum Ausschluss, dann aber auch vollständig, dort gibt es keine (Haftungs)quoten. Das Benutzen zugelassener Offroad-Strecken stellt keine grobe Fahrlässigkeit da; Ausnahme: Wettbewerbe, also auch wer am schnellsten durch das Gelände kommt bzw die Aufgaben meistert. Alles wo Zeit gewertet wird, wird wohl unter den Begriff "Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit" fallen.

---

### Beitrag von „Olli911“ vom 10. Juni 2006 um 11:34

Zitat von weide\_de

@andreas

Du bringst hier den KH und den Kasko-Bereich durcheinander.

Die 30% kommen aus dem K raftfahr H aftpflichtbereich und sind Ergebnis der Abwägung aus § 7 StVG.

Im Kaskobereich führt lediglich GROBE Fahrlässigkeit zum Ausschluss, dann aber auch vollständig, dort gibt es keine (Haftungs)quoten. Das Benutzen zugelassener Offroad-Strecken stellt keine grobe Fahrlässigkeit da; Ausnahme: Wettbewerbe, also auch wer am schnellsten durch das Gelände kommt bzw die Aufgaben meistert. Alles wo Zeit gewertet wird, wird wohl unter den Begriff "Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit" fallen.

Alles anzeigen

Das sehe ich genauso.

Bei uns haben wir allerdings bei unserem Top-Tarif den Verzicht auf Einrede von grober Fahrlässigkeit. Das heißt auch solche Sachen wären mitversichert.

<http://www.axa-center-frankfurt.de/>